

STUDIENORDNUNG

für das Studienfach

SPRACHEN UND KULTUREN DES NEUZEITLICHEN SÜDASIENS (Hauptfach)

vom ...

des Fachbereichs Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Auf Grund des §11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für das Studienfach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* (Hauptfach) des Fachbereichs Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom ... Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiums im Hauptfach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens*.

§ 2 Studienvoraussetzung und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Für die Zulassung wird in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Bei Setzung des Schwerpunktes des Hauptstudiums im Bereich "Sprachen" ist spätestens bis zur Meldung zur Magisterprüfung der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Grundkurses des klassischen Sanskrit zu erbringen. Werden diese Kenntnisse nicht im Rahmen eines Neben- oder zweiten Hauptfaches erworben, so kann auf Antrag die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert werden. Bei Setzung des Schwerpunktes des Hauptstudiums im Bereich "Kulturen" ist dieser Nachweis nicht erforderlich.
- (3) Hinreichende Kenntnisse des Englischen werden bei Studienbeginn zwingend vorausgesetzt; sie werden nicht überprüft, doch der Studienaufbau kann auf ein eventuelles Nichtvorhandensein keine Rücksicht nehmen. Kenntnisse weiterer moderner europäischer Sprachen (insbesondere Portugiesisch, Russisch oder Französisch) sowie des Lateinischen sind vorteilhaft, aber keine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Wintersemesters.

§ 4 Studienfachkombinationen

Grundsätzlich sind alle in den Magisterstudiengängen der drei Universitäten (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Friedrich-Schiller-Universität Jena und Universität Leipzig) des Universitätsverbundes

Halle—Jena—Leipzig vertretenen Fächer mit dem Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* kombinierbar, mit folgenden Ausnahmen:

- Das Fach *Indologie* darf nur als Nebenfach gewählt werden.
- Das Fach *Indologie* an einer anderen Universität als der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg darf nur dann mit dem Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* kombiniert werden, wenn der Schwerpunkt des Faches *Indologie* überwiegend und eindeutig im Bereich der alt- und/oder mittelindoarischen Philologie liegt.
- Kombinationen mit Magisterfächern von Universitäten, die nicht dem Universitätsverbund Halle—Jena—Leipzig angehören, sowie mit Fächern, für die im Universitätsverbund ein Studienfach mit einem anderen Abschluß als der Magister angeboten wird, bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereiches im Einvernehmen mit der für das Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* zuständigen Person.

§ 5 Studienziele

- (1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten gefördert werden. Zu den Studienzielen gehört insbesondere die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung von Fragen und Problemen sowie der Erwerb der erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches, unter anderem auch als Grundlage zur Erforschung und Analyse aktueller Entwicklungen.
Diese Fähigkeiten eröffnen Studierenden ein breites Spektrum von möglichen Arbeitsfeldern, die nicht unmittelbar mit dem eingeschränkten fachspezifischen Arbeitsbereich zusammenhängen müssen. Vor allem die praktische Einsetzbarkeit des Erlernten steht dabei im Vordergrund, beispielsweise die Befähigung zu einer Tätigkeit in auswärtigen Missionen, im internationalen Kommunikationsbereich, in Organisationen der Wohlfahrt und Entwicklungshilfe, an Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Universitäten, wissenschaftlichen Verlagen, Forschungsinstituten, in der Publizistik und in der Medienarbeit. Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung Südasiens und insbesondere Indiens eröffnet bei entsprechender Studiengestaltung längerfristig auch Perspektiven auf eine Tätigkeit in der Wirtschaft.
- (2) Besonderes Gewicht wird auf die Erkennung fremder Denkmuster und -weisen als bestimmende Elemente des Handelns gelegt. Dadurch soll unter anderem der Blick geschärft werden für Entwicklungen, die nicht nur Südasiens selbst betreffen, sondern sich auch aus der Präsenz großer, ursprünglich aus Südasiens stammender Bevölkerungsgruppen außerhalb Südasiens ergeben — in zunehmendem Maße auch in Deutschland.
- (3) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von sprachlichen und sachlichen Grundkenntnissen und -fähigkeiten, die Bekanntmachung mit Methoden und Hilfsmitteln der Wissenschaft sowie erste Erfahrungen mit und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten.
- (4) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens*, Ausbau der Sprachkenntnisse, die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und die Ausbildung von Fähigkeiten zum Erkennen und Analysieren von Elementen und Mustern, die Denkweisen und Handlungsabläufe bestimmen.
- (5) Darüber hinaus sollen die Studierenden Kenntnisse in mindestens zwei modernen südasiatischen Sprachen erwerben.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium des Faches *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist interdisziplinär konzipiert. Es umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb
- (B) Sachkunde
- (C) Methodik
- (D) Analyse

“Südasiens” ist dabei die Sammelbezeichnung für die folgenden heutigen Staaten: Indien, Bangladesch, Pakistan, Nepal, Sri Lanka, Bhutan und die Malediven. Auch Randgebiete müssen gegebenenfalls mit berücksichtigt werden. Die jeweilige personelle Ausstattung bestimmt, auf welchen einzelnen Staaten das Schwergewicht des Lehrbetriebes liegt.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Die Form der einzelnen Lehrveranstaltung richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und der personellen Ausstattung; sie wird gegebenenfalls den momentanen Umständen angepaßt. Formen der Lehrveranstaltungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind allgemein:

Vorlesungen (V)

In Vorlesungen werden Fakten und Zusammenhänge sowie methodische Kenntnisse zum Verständnis, zur Einordnung sowie zur Bewertung des jeweiligen Gegenstandes zusammenhängend dargestellt. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.

Proseminare (PS)

Proseminare dienen dazu, die Studierenden mit den fachspezifischen Aufgabenstellungen sowie mit Hilfsmitteln und der wissenschaftlichen Methodik des Faches vertraut zu machen. Demgemäß sind sie ausschließlich für Studierende im Grundstudium bestimmt.

Seminare (S) und Hauptseminare (HS)

Seminare und Hauptseminare behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, die Studierenden zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Hauptseminare sind für Studierende im Hauptstudium gedacht, während Seminare auch von Studierenden im Grundstudium besucht werden können.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in anderen Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Proseminaren, Seminaren bzw. Hauptseminaren) vermittelten Kenntnisse.

Kolloquien (Ko)

Forschungs- und Doktorandenkolloquien geben Personen, die eine Promotion oder Habilitation vorbereiten, die Gelegenheit zur Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches sowie zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben in Form von Dissertationen und Habilitationsarbeiten.

Praktika (P)

Praktika geben den Studierenden die Gelegenheit, z.B. in Agenturen, Institutionen u.s.w. (externe Praktika) und innerhalb der Hochschule (interne Praktika), ihre Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und zu erproben.

Exkursionen (E)

Exkursionen sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

- (2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

- (3) Das Selbststudium ist in Form der Pflichtlektüre namentlich genannter Werke sowie einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums. Darüber hinaus dient es zur:
- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
 - Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
 - Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.
- Prüfungsrelevantes Wissen ist den jeweiligen Anweisungen der Lehrenden folgend auch durch Selbststudium anzueignen.

§ 8 Aufbau des Studiums

- (1) Allgemeines:
- (1.1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester, wobei das neunte Semester in der Regel der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach dient.
- (1.2) Der interdisziplinären Konzeption des Studienfaches folgend, können Lehrveranstaltungen aller Prüfungsfächer des Universitätsverbundes Halle—Jena—Leipzig berücksichtigt werden, insofern deren Lehrinhalte nachweisbar im Einklang mit den Vorgaben in Abs. 2-4 stehen; in Zweifelsfällen ist vor dem Besuch einer derartigen Lehrveranstaltung das Einverständnis der für das Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* zuständigen Person einzuholen. Die mit dem Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung erbrachte Studienleistung darf nur dem Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* angerechnet werden; für den Erwerb von Sprachkenntnissen gelten jedoch besondere Regeln gemäß Abs. 1.3.
- (1.3) Sind geforderte Sprachkenntnisse bereits vorhanden oder werden sie anderweitig erworben — gegebenenfalls als regulärer Bestandteil eines anderen Studienfaches —, so können diese als Studienleistung für das Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* anerkannt werden, wenn ihr Vorhandensein durch eine Sonderprüfung oder Sonderprüfungen belegt wird. Hierdurch wird eine Freistellung von den entsprechenden, dem Spracherwerb dienenden Lehrveranstaltungen bewirkt, die jedoch nicht zu einer Verringerung der Semesterwochenstunden (SWS) des Studiums insgesamt führen darf. Über die Modalitäten der Sonderprüfung oder Sonderprüfungen sowie über die zu belegenden Lehrveranstaltungen als Ersatz für entfallene, dem Spracherwerb dienende Lehrveranstaltungen entscheidet die für das Studienfach verantwortliche Person gemäß den Gegebenheiten des jeweils vorliegenden Einzelfalles.
- (1.4) Bei Sprachkursen ist die Standardeinheit des Grundkurses 8 SWS, des Aufbaukurses 2 SWS; bei allen anderen Lehrveranstaltungen ist die Standardeinheit 2 SWS. Kann aus personellen oder anderen Gründen für eine Sprache ein Grundkurs von 8 SWS nicht angeboten werden, oder ist ein solcher Grundkurs nicht sinnvoll, so sind die fehlenden SWS durch Aufbau- oder Lektürekurse der entsprechenden Sprache auszugleichen; hierüber entscheidet die für das Studienfach verantwortliche Person gemäß den Gegebenheiten des jeweils vorliegenden Einzelfalles. Alternativ dazu kann auch gemäß Abs. 1.3 verfahren werden.
- (1.5) Hindi und Urdu gelten für die Zwecke dieser Studienordnung als zwei verschiedene Sprachen. Werden beide Sprachen gleichzeitig als Studiensprachen gewählt, so ist gegebenenfalls Abs. 1.4 zu beachten, wobei jedoch auch Kurse anderer Sprachen, die für Wortschatz und Schrift von Hindi oder Urdu erhebliche Relevanz besitzen, anerkannt werden können; hierüber entscheidet die für das Studienfach verantwortliche Person gemäß den Gegebenheiten des jeweils vorliegenden Einzelfalles.

(2) Grundstudium, 1. bis 4. Semester:

- (i) Grundkurs und 2 Aufbau- bzw. Lektürekurse der ersten modernen südasiatischen Sprache (12 SWS)
- (ii) Lektüre und Analyse eines leichteren religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanten Textes in dieser Sprache (2 SWS)
- (iii) Grundkurs der zweiten modernen südasiatischen Sprache (8 SWS)
- (iv) Südasienskundliche Einführungsveranstaltung (2 SWS)
- (v) Einführung in das Studium moderner südasiatischer Sprachen (2 SWS)
- (vi) Islamwissenschaftliche Einführungsveranstaltung oder, falls *Islamwissenschaft* eines der Studienfächer ist, eine Ersatzveranstaltung in Absprache mit der für das Studienfach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasien* zuständigen Person (2 SWS)
- (vii) Einführende Lehrveranstaltung zu einem theoretischen oder methodologischen Thema aus einem der Bereiche Religionswissenschaft oder Ethnologie (2 SWS)
- (viii) Einführende Lehrveranstaltung zu einem theoretischen oder methodologischen Thema aus einem der Bereiche Allgemeine Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft/Linguistik (einschließlich Übersetzungswissenschaft), Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Literaturwissenschaft (2 SWS)
- (ix) 2 Lehrveranstaltungen mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien, die nicht notwendigerweise die Analyse von Quellenmaterial in einer südasiatischen Sprache beinhalten (4 SWS)
- (x) Referat/Hausarbeit: Im Laufe des Grundstudiums ist im Zusammenhang mit einer beliebigen Lehrveranstaltung, oder aber unabhängig von einer solchen, ein benotetes Referat oder eine benotete Hausarbeit zu einem auf das neuzeitliche Südasien bezogenen Thema anzufertigen. Das Referat bzw. die Hausarbeit darf nicht gleichzeitig als Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung bewertet werden.

(3) Hauptstudium, 5. bis 8. Semester:

Es ist einer der Studienschwerpunkte "Kulturen" oder "Sprachen" zu wählen. Die Studieninhalte unterscheiden sich je nach dem gewählten Schwerpunkt.

Es wird zusätzlich ein Auslandssemester (Studien- oder Praktikumsaufenthalt) in Südasien empfohlen.

(3.1) Studienschwerpunkt "Kulturen":

- (i) 2 Aufbau- bzw. Lektürekurse der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums (4 SWS)
- (ii) 2 Lehrveranstaltungen zur Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums (4 SWS)
- (iii) Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums (2 SWS)
- (iv) 2 Seminare und/oder Übungen zur Übersetzung aus südasiatischen und/oder in südasiatische Sprachen (4 SWS)
- (v) 7 Lehrveranstaltungen mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien aus den Bereichen (a) Sprach- und Literaturwissenschaften, (b) Religions- und Kulturwissenschaften und (c) Sozialwissenschaften. Dabei sollen mindestens 3 Lehrveranstaltungen einem der Bereiche (b) und (c), mindestens 2 dem verbleibenden Bereich von (b) und (c) und mindestens eine Lehrveranstaltung dem Bereich (a) angehören. Mindestens 3 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (a), (b) und (c) zusammen müssen zumindest teilweise die Analyse von relevantem Quellenmaterial in mindestens einer modernen südasiatischen Sprache beinhalten (14 SWS)
- (vi) Lehrveranstaltung zu einem theoretischen oder methodologischen Thema aus einem der Bereiche Politikwissenschaft, Geschichte oder Soziologie (2 SWS)
- (vii) Lehrveranstaltung zu einem allgemeinen theoretischen oder methodologischen, oder zu einem auf das neuzeitliche Südasien bezogenen Thema aus einem der Bereiche Jura oder Wirtschaftswissenschaften (2 SWS)

- (viii) 2 Lehrveranstaltungen zu je einem allgemeinen theoretischen oder methodologischen, oder zu einem auf das neuzeitliche Südasiens bezogenen Thema aus zweien der Bereiche Religionswissenschaft, Ethnologie, Islamwissenschaft, Soziologie oder Politikwissenschaft (4 SWS)
- (ix) Referat/Hausarbeit: Im Laufe des Hauptstudiums ist im Zusammenhang mit einer beliebigen beliebigen Lehrveranstaltung, oder aber unabhängig von einer solchen, ein benotetes anspruchsvolles Referat oder eine benotete anspruchsvolle Hausarbeit zu einem auf das neuzeitliche Südasiens bezogenen Thema anzufertigen. Das Referat bzw. die Hausarbeit darf nicht gleichzeitig als Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung bewertet werden.

(3.2) Studienschwerpunkt "Sprachen"

- (i) 2 Aufbau- bzw. Lektürekurse der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums (4 SWS)
- (ii) 2 Lehrveranstaltungen zur Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der ersten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums (4 SWS)
- (iii) Analyse literatur-, religions-, geschichts-, kultur- oder sozialwissenschaftlich relevanter Literatur in der zweiten modernen südasiatischen Sprache des Hauptfachstudiums (2 SWS)
- (iv) 2 Seminare und/oder Übungen zur Übersetzung aus südasiatischen und/oder in südasiatische Sprachen (4 SWS)
- (v) 2 Seminare und/oder Übungen zu(r) prämodernen Form(en) mindestens einer modernen südasiatischen Sprache, wobei die erste moderne südasiatische Sprache des Hauptfachstudiums berücksichtigt werden muß (4 SWS)
- (vi) 5 Lehrveranstaltungen mit Bezug auf das neuzeitliche Südasiens aus den Bereichen (a) Sprach- und Literaturwissenschaften, (b) Religions- und Kulturwissenschaften und (c) Sozialwissenschaften. Dabei sollen mindestens 2 Lehrveranstaltungen einem der Bereiche (a) und (b), und mindestens je eine Lehrveranstaltung dem verbleibenden Bereich von (a) und (b) sowie einem der Bereiche (b) und (c) angehören. Mindestens 2 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (a), (b) und (c) zusammen müssen zumindest teilweise die Analyse von relevantem Quellenmaterial in mindestens einer modernen südasiatischen Sprache beinhalten (10 SWS)
- (vii) 3 Aufbau- und/oder Lektürekurse des klassischen Sanskrit. Werden diese Leistungen bereits im Rahmen eines Neben- oder zweiten Hauptfaches erbracht, so treten an deren Stelle Sprachkurse des Persischen, oder einer oder mehrerer mittelindiarischer Sprachen, oder einer dritten modernen südasiatischen Sprache, oder Portugiesisch (6 SWS)
- (viii) Einführende Lehrveranstaltung zum Mittelindiarischen einschließlich seiner Spätformen (2 SWS)
- (ix) Referat/Hausarbeit: Im Laufe des Hauptstudiums ist im Zusammenhang mit einer beliebigen beliebigen Lehrveranstaltung, oder aber unabhängig von einer solchen, ein benotetes anspruchsvolles Referat oder eine benotete anspruchsvolle Hausarbeit zu einem auf das neuzeitliche Südasiens bezogenen Thema anzufertigen. Das Referat bzw. die Hausarbeit darf nicht gleichzeitig als Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung bewertet werden.

§ 9 Leistungsanforderungen

(1) Formen des Leistungsnachweises sind:

- Klausuren
- schriftliche Hausarbeiten
- Seminarvorträge (Referate)
- mündliche Leistungskontrollen
- Teilnahmebescheinigungen

Die Teilnahmebescheinigung im Sinne dieser Studienordnung dokumentiert nur die Anwesenheit und eventuell geforderte Mitarbeit bei der Lehrveranstaltung. Die übrigen Leistungsnachweise werden durch einen sogenannten Leistungsschein dokumentiert, der mit einer Aussage über die Qualität der erbrachten

Leistung zu versehen und nur dann auszustellen ist, wenn die für die Lehrveranstaltung zuständige Person diese Qualität als ausreichend anerkennt.

(2) Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Person festgelegt.

(3) Welche Leistungsnachweise im einzelnen verlangt werden, ergibt sich aus den fachspezifischen Bestimmungen zum Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* in der Anlage zur Magisterprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Anlage: Musterstudienplan

Anlage

Musterstudienplan für das Studienfach SPRACHEN UND KULTUREN DES NEUZEITLICHEN SÜDASIENS (Hauptfach)

Der Studienablauf ist in § 8 der Studienordnung für das Fach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* festgeschrieben. Das Studium dieses Faches setzt die Bereitschaft voraus, Lehrveranstaltungen an verschiedenen Einrichtungen nicht nur der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sondern auch anderer Hochschulen und insbesondere der Universität Leipzig zu besuchen. Auch ist zu beachten, daß die personelle Ausstattung der Hochschulen es höchstwahrscheinlich nicht erlauben wird, wichtige Lehrveranstaltungen anders als in größeren Abständen anzubieten, so daß diese für die verschiedenen Studienjahrgänge in verschiedene Semester fallen werden.

Diese Faktoren setzen bei denen, die dieses Studium aufnehmen, eine verantwortungsvolle und aktive Planung des Studienablaufs in enger Abstimmung mit dem Lehrpersonal sowie große Flexibilität und Eigeninitiative voraus. Daher sollte der folgende Musterstudienplan auch tatsächlich nur als Muster verstanden werden, als eine Orientierungshilfe, von der im Bedarfsfall durchaus abgewichen werden kann und soll. Insbesondere wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, Elemente aus dem Hauptstudium bereits im Grundstudium belegen zu können, auch wenn sie erst für das Hauptstudium Geltung haben; allerdings sollte dies nur nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal geschehen.

Zur Vereinfachung des Musterstudienplanes werden einige Lehrveranstaltungen in Gruppen zusammengefaßt:

Gruppe A

- Einführungsveranstaltung Islamwissenschaft
- Einführungsveranstaltung Religionswissenschaft oder Ethnologie
- Einführungsveranstaltung Allgemeine Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft/Linguistik, Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Literaturwissenschaft

Gruppe B

Es werden sieben in größeren Abständen regelmäßig wiederkehrende Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen als Pflichtveranstaltungen angeboten:

- Politik
- Religionen
- Alltagskultur
- Sprachen und Sprachprobleme
- Gesellschaften
- Kulturen
- Denkmuster, Identitäten, Stereotypen und ihre Auswirkungen

Über das gesamte Studium (Grund- und Hauptstudium) verteilt sind Lehrveranstaltungen aus mindestens sechs dieser sieben Bereiche zu belegen, mindestens eine davon im Grundstudium.

Nach Absprache mit der für das Studienfach *Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südasiens* verantwortlichen Person können statt der genannten Pflichtveranstaltungen andere, gleichwertige Veranstaltungen belegt werden.

Lehrveranstaltungen dieser Gruppe können die Analyse von relevantem Quellenmaterial in einer oder mehreren südasiatischen Sprache(n) beinhalten. Je nachdem, ob die Mitwirkung des Teilnehmenden mit oder ohne Analyse des fremdsprachigen Quellenmaterials ist, fällt die Wertung der Lehrveranstaltung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen verschieden aus.

Gruppe C

- Lehrveranstaltung Politikwissenschaft, Geschichte oder Soziologie gemäß § 8 Abs. 3.1 (vi) der Studienordnung
- Lehrveranstaltung Jura oder Wirtschaftswissenschaften gemäß § 8 Abs. 3.1 (vii) der Studien-

- ordnung
- 1. Lehrveranstaltung Religionswissenschaft, Ethnologie, Islamwissenschaft, Soziologie oder Politikwissenschaft gemäß § 8 Abs. 3.1 (viii) der Studienordnung
 - 2. Lehrveranstaltung Religionswissenschaft, Ethnologie, Islamwissenschaft, Soziologie oder Politikwissenschaft gemäß § 8 Abs. 3.1 (viii) der Studienordnung

Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS
1	Grundkurs erste moderne südasiatische Sprache I	4*
	Südasienskundliche Einführungsveranstaltung	2
	Einführung in das Studium moderner südasiatischer Sprachen	2
2	Lehrveranstaltung aus Gruppe A	2
	Grundkurs erste moderne südasiatische Sprache II	4*
	Lehrveranstaltung aus Gruppe A	2
3	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Grundkurs zweite moderne südasiatische Sprache I	4*
	Aufbau- oder Lektürekurs erste moderne südasiatische Sprache	2
4	Lehrveranstaltung aus Gruppe A	2
	Grundkurs zweite moderne südasiatische Sprache II	4*
	Aufbau- oder Lektürekurs erste moderne südasiatische Sprache	2
3/4	Analysekurs erste moderne südasiatische Sprache	2***
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Referat/Hausarbeit	—***
Summe		36

* Der erfolgreiche Abschluß ist nachzuweisen.

** Eine der gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (2 SWS): Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung.

*** Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung.

Wenn nicht anders angegeben, genügt bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der Teilnahme.

Hauptstudium

SCHWERPUNKT "KULTUREN"

Semester	Veranstaltung	SWS
5	Aufbau- oder Lektürekurs zweite moderne südasiatische Sprache	2
	Analysekurs erste moderne südasiatische Sprache	2*
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Lehrveranstaltung aus Gruppe C	2
6	Aufbau- oder Lektürekurs zweite moderne südasiatische Sprache	2
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Lehrveranstaltung aus Gruppe C	2
7	Übersetzungs-Seminar bzw. -Übung	2
	Analysekurs erste moderne südasiatische Sprache	2*
	Analysekurs zweite moderne südasiatische Sprache	2***
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
8	Lehrveranstaltung aus Gruppe C	2
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Lehrveranstaltung aus Gruppe C	2
8	Übersetzungs-Seminar bzw. -Übung	2

	Lehrveranstaltung mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien	2**
5/6/7/8	Lehrveranstaltung mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien	2**
	Weitere Lehrveranstaltung mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien	2**
6/7/8	Anspruchsvolle(s) Referat/Hausarbeit	—***
Summe		36

* Eine der gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (2 SWS): Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung.

** Eine der gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (2 SWS): Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung. § 8 Abs. 3.1 (v) der Studienordnung ist zu beachten.

*** Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung.

Wenn nicht anders angegeben, genügt bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der Teilnahme.

SCHWERPUNKT “SPRACHEN”

Semester	Veranstaltung	SWS
5	Aufbau- oder Lektürekurs zweite moderne südasiatische Sprache	2
	Analysekurs erste moderne südasiatische Sprache	2*
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Einführung Mittelindiarisch	2
6	Aufbau- oder Lektürekurs zweite moderne südasiatische Sprache	2
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Übersetzungs-Seminar bzw. -Übung	2
	Aufbau- bzw. Lektürekurs Sanskrit	2***
7	Analysekurs erste moderne südasiatische Sprache	2*
	Analysekurs zweite moderne südasiatische Sprache	2****
	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Seminar bzw. Übung zu(r) prämodernen Form(en) moderner südasiatischer Sprache(n)	2
8	Lehrveranstaltung aus Gruppe B	2**
	Seminar bzw. Übung zu(r) prämodernen Form(en) moderner südasiatischer Sprache(n)	2
	Übersetzungs-Seminar bzw. -Übung	2
	Lehrveranstaltung mit Bezug auf das neuzeitliche Südasien	2**
5/6/7/8	Aufbau- bzw. Lektürekurs Sanskrit	2***
	Weiterer Aufbau- bzw. Lektürekurs Sanskrit	2***
6/7/8	Anspruchsvolle(s) Referat/Hausarbeit	—****
Summe		36

* Eine der gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (2 SWS): Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung.

** Eine der gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (2 SWS): Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung. § 8 Abs. 3.2 (vi) der Studienordnung ist zu beachten.

*** Bei Sprachgrundkursen als Ersatz für Sanskrit ist der erfolgreiche Abschluß nachzuweisen.

**** Mit Leistungsschein gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung.

Wenn nicht anders angegeben, genügt bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der Teilnahme.